

§ 7 LTeilhGG (Brandenburg) — Antrag

Landesteilhabegeldgesetz

Landesrecht Brandenburg

Außer Kraft: § 7 ist seit 01.08.2026 nicht mehr im LTeilhGG enthalten. Angezeigt wird die letzte bekannte Fassung, Stand 30.07.2026.

(1) Das Teilhabegeld wird auf Antrag geleistet.

(2) Der Empfänger von Teilhabegeld ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere:

Änderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsorts,

Änderungen des Seh- und Hörvermögens,

die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung,

Tatsachen, die zu einem Ausschluss des Anspruchs nach § 4 führen,

ein Anspruch auf oder der Erhalt von Sach- oder Geldleistungen, die zum Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen bestimmt sind.

Bei Geschäftsunfähigkeit, beschränkter Geschäftsfähigkeit oder sofern eine rechtliche Betreuung für den entsprechenden Aufgabenkreis besteht, trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter oder den rechtlichen Betreuer.

Zitiervorschlag: § 7 LTeilhGG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 30.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LTeilhGG/7>